

Sozialhilfe

Personen der Gemeinde Dänikon, deren Einkommen unter dem sozialen Existenzminimum liegt, sind berechtigt zum Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe. Die Berechnung richtet sich nach dem Sozialhilfegesetz und den SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe).

Zudem werden allfällige Ansprüche auf Leistungen von Sozialversicherungen (Arbeitslosen-, Kranken- und Unfalltaggelder, IV-Renten, Zusatzleistungen etc.) bevorschusst, wenn es die Vermögenssituation entsprechend der SKOS-Richtlinien zulässt.

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip verrechnen wir unsere Auslagen für Sozialhilfe mit anderen vorleistungspflichtigen Versicherungsträgern und / oder den entsprechenden kantonalen Stellen.

Zuständige Abteilung

Sozialabteilung